

Erwägungsgrund 173

Diese [Verordnung](#) sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ bestimmte Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen, einschließlich der Pflichten des [Verantwortlichen](#) und der Rechte [natürlicher Personen](#). Um das Verhältnis zwischen der vorliegenden [Verordnung](#) und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. Sobald diese [Verordnung](#) angenommen ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um insbesondere die [Kohärenz](#) mit dieser [Verordnung](#) zu gewährleisten.

¹ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

juristi.kon Fachwissen [Art. 95 DSGVO](#) wird durch den Erwägungsgrund 173 konkretisiert.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung